

### Satzung zur Schülerbeförderung der Stadt Gera

(bis 31.07.2015: Satzung über die Kostenbeteiligung der Eltern bzw. volljährigen Schüler an den notwendigen Aufwendungen zur Schülerbeförderung auf dem Schulweg ab Klassenstufe 11; – Beförderungsbeteiligungssatzung -)

Bezeichnung, Rechtsgrundlage	Stadtratsbeschluss vom (Nr., Datum)	Ausfertigung vom (Datum)	Bekanntmachung (Nr., Datum)	Inkrafttreten	Änderungen/Anmerkungen
Gebührensatzung § 9 (1) ThürKO und § 1 (1, 2) und § 2 (1)12 ThürKAG § 4 (2) ThürSchFG	96/1995 vom 26.09.1996	03.07.1997	14/1997 vom 12.07.1997	13.07.1997	
<b>Beschluss</b>	<b>155/2003 vom 18.09.2003</b>	<b>13.10.2003</b>	<b>42/2003 vom 24.10.2003</b>	<b>rückwirkend zum 13.07.1997</b>	<b>Aufgrund der nicht rechtswirksamen Veröffentlichung am 12.07.1997 wurde das rückwirkende Inkrafttreten der Satzung beschlossen und die Satzung erneut bekannt gemacht</b>
Verwaltungsvorschrift	96/1995, 1. Erg. vom 17.04.1997	10.07.1998	15/1997 vom 25.07.1998		Verwaltungsvorschrift zur Anwendung des § 4 der Satzung
		<b>10.07.1998</b>	<b>42/2003 vom 24.10.2003</b>		<b>erneute öffentliche Veröffentlichung aufgrund Bekanntmachungsfehler</b>
1. Änderungssatzung	96/1995, 2. Erg. vom 28.05.1998	06.07.1998	15/1998 vom 25.07.1998	01.08.1998	- Kurzbezeichnung – Beförderungsbeteiligungssatzung - § 2 Geltungsbereich
		<b>06.07.1998</b>	<b>42/2003 vom 24.10.2003</b>	<b>01.08.1998</b>	<b>erneute öffentliche Veröffentlichung aufgrund Bekanntmachungsfehler</b>

<b>Bezeichnung, Rechtsgrundlage</b>	<b>Stadtrats- beschluss vom (Nr., Datum)</b>	<b>Ausfertigung vom (Datum)</b>	<b>Bekanntmachung (Nr., Datum)</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderungen/Anmerkungen</b>
2. Änderungssatzung	96/1995, 3. Erg. vom 09.07.1998	15.07.1998	15/1998 vom 25.07.1998	01.08.1998	§ 3 – Umfang der Kostenbeteiligung § 4 - Beteiligungserlass
		<b>15.07.1998</b>	<b>42/2003 vom 24.10.2003</b>	<b>01.08.1998</b>	<b>erneute öffentliche Veröffentlichung aufgrund Bekanntmachungsfehler</b>
Satzung, § 19 (1) ThürKO, §§ 1 (1, 2) + 2 (2) ThürKAG, § 4 (3), Sätze 2 + 3 ThürSchFG	183/2003 vom 18.09.2003	28.10.2003	44/2003 vom 07.11.2003	Tag nach Bekannt- machung 08.11.2003	Neufassung der Satzung
Satzung § 19 (1) ThürKO § 4 ThürSchFG	18/2015 vom 21.05.2015	29.05.2015	23/2015 vom 13.06.2015	01.08.2015	Neufassung der Satzung
Satzung § 19 (1) ThürKO § 4 (3) ThürSchG	18/2015, 1. Erg. vom 23.05.2019	03.07.2019	16/2019 vom 26.07.2019	01.08.2019	Änderung § 4 (4), § 5 (2), § 8 (2)
Satzung § 19 (1) ThürKO § 4 (3) ThürSchFG	144/2020 vom 25.02.2021	16.03.2021	18/2021 vom 16.04.2021	01.08.2021	Neufassung der Satzung

**Gültig bis 31. Juli 2021**

## **Satzung zur Schülerbeförderung der Stadt Gera**

### **§ 1**

#### **Grundsätze der Schülerbeförderung**

- (1) Die Schülerbeförderung wird nach § 4 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) in der jeweils gültigen Fassung und den Bestimmungen der nachfolgenden Satzung durchgeführt.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die leiblichen Eltern. Personen, denen die Erziehung minderjähriger Schüler durch Rechtsvorschrift oder durch Vertrag ganz oder teilweise übertragen ist und die den minderjährigen Schüler dauerhaft in ihren Haushalt aufgenommen haben, stehen insoweit den leiblichen Eltern gleich. Bei mehreren Gebührensschuldern sind die Gebührensschuldner vorrangig heranzuziehen, bei denen die minderjährigen Schüler ganz oder überwiegend im Haushalt aufgenommen sind.

### **§ 2**

#### **Träger der Schülerbeförderung**

Die Stadt Gera ist Träger der Schülerbeförderung für die in ihrem Gebiet wohnenden Schüler. Als Träger der Schülerbeförderung hat sie die Pflicht, Schüler nach Maßgabe dieser Satzung auf dem Schulweg zu befördern oder ihnen oder ihren Eltern die notwendigen Beförderungsaufwendungen für den Schulweg zu erstatten.

### **§ 3**

#### **Antragsteller, Antragsverfahren**

- (1) Antragsberechtigt für Leistungen gem. § 4 Abs. 4 sind die Eltern des minderjährigen Schülers oder der volljährige Schüler selbst. Die jeweils festgelegten Antragsformulare, erhältlich in der Schule, dem Amt für Bildung der Stadt Gera oder unter [www.gera.de](http://www.gera.de), sind zu nutzen, vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen, zu unterschreiben und in der zum Besuch vorgesehenen Schule vor Beginn der Sommerferien für das kommende Schuljahr oder bis zum 10. eines Monats für den ersten Unterrichtstag des folgenden Monats einzureichen. Die gleiche Frist gilt für eine künftig mögliche Online-Antragstellung.
- (2) Für Schüler, die in Gera wohnen und eine Schule außerhalb der Stadt Gera besuchen, ist der Antrag bei der Stadt Gera einzureichen; dabei kann ist Anspruch auf Erstattung der Leistungen auf die Kosten beschränkt werden, die beim Besuch der nächstgelegenen aufnahmefähigen Schule anfallen würden.
- (3) Der Antrag für Leistungen gem. § 4 Abs. 4 ist für die voraussichtliche Dauer des Schulbesuches zu stellen.

Ausnahmen gelten beim Besuch folgender Schularten:

- (berufliche) Gymnasien, Gesamt- und Gemeinschaftsschulen
  - 1. Antragstellung bis Klassenstufe 10
  - 2. Antragstellung ab Klassenstufe 11
- Förderzentren:
  - 1. Antragstellung bis Klassenstufe 4
  - 2. Antragstellung ab Klassenstufe 5.

Als Schulbesuch gelten auch Zeiten der außerunterrichtlichen Aktivitäten, die an Schultagen von und an der Schule durchgeführt werden.

- (4) Die Prüfung der Anspruchsberechtigung i.S. der kürzesten Wegstrecke gemäß § 4 Abs. 5 ThürSchFG erfolgt mittels eines für die Antragsteller öffentlich und gebührenfrei zugänglichen Online-Kartendienstes, der vom Schulträger ausgewählt und unter [www.gera.de](http://www.gera.de) → Rathaus und Bürger → Stadtverwaltung von A bis Z → 3300 - Amt für Bildung → Schülerbeförderung benannt wird.

#### **§ 4 Durchführung der Schülerbeförderung**

- (1) Verantwortlich für die Organisation der Schülerbeförderung ist die Stadt Gera. Sie entscheidet über die Art und Weise der Beförderung.
- (2) Die Stadt Gera entscheidet über die wirtschaftlichste und bei Schülern mit amtlichem Attest (z.B. von Gesundheitsamt, Schulamt), das bestätigt, dass sie wegen psychischer oder physischer Beeinträchtigungen nicht alleine und selbstständig am öffentlichen Personenverkehr teilnehmen können, über eine entsprechend geeignete Beförderung. Im Rahmen der wirtschaftlichsten Beförderung ist für den Schüler auch die Benutzung mehrerer Beförderungsmittel für den Schulweg zumutbar. Wenn der Schüler eine andere als die vom Schulträger festgelegte Beförderung wählt, werden ihm die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht erstattet.
- (3) Besucht ein Schüler eine andere Schule als die, bei deren Besuch er einen Anspruch auf Beförderung oder Erstattung der notwendigen Aufwendungen hätte (nächstgelegene Schule), besteht seitens der Stadt Gera keine Pflicht zur Organisation der Beförderung. Dem Schüler werden nur die Aufwendungen erstattet, die beim Besuch der nächstgelegenen aufnahmefähigen staatlichen Schule, die dem Schüler den von ihm angestrebten Schulabschluss ermöglicht, anfallen würden, höchstens jedoch die Aufwendungen für den tatsächlichen Schulweg. Erfolgt die Schülerbeförderung im freigestellten Schülerverkehr und damit außerhalb des öffentlichen Linienverkehrs auf Basis eines Vertrages zwischen der Stadt und einem Beförderungsunternehmen (im Folgenden freigestellter Schülerverkehr genannt) entfällt die Erstattungspflicht gem. § 4 Abs. 5 ff. ThürSchFG.
- (4) Als Leistung für die Schülerbeförderung sind möglich:
- Fahrkarte mit einer Gültigkeit für die Linien des öffentlichen Personennahverkehrs auf dem Territorium der Stadt Gera
  - freigestellter Schülerverkehr für Schüler ohne Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel oder Schüler mit amtlichem Attest (siehe Absatz 2 Satz 1)
  - Refinanzierung von Beförderungsaufwendungen (Fahrtkostenerstattung) ausschließlich für Tage, an denen nachweislich die Schule besucht wird.
- Über die Art der Leistung entscheidet der Schulträger. Eine kurzfristige Änderung ist jederzeit möglich.
- (5) Bei der Fahrtkostenerstattung gemäß § 4 Abs. 4 letzter Anstrich übernimmt der Antragsteller die Vorfinanzierung der notwendigen Beförderungsaufwendungen für den Schulweg.

Die Erstattung der Beförderungsaufwendungen für den Schulweg kann durch den Antragsteller zweimal pro Schuljahr bei der Stadt Gera beantragt werden:

1. Antragstellung bis 31. Januar: für den Zeitraum vom ersten Schultag des laufenden Schuljahres bis 31. Dezember des Vorjahres

2. Antragstellung bis 31. August: 1. Januar des laufenden Jahres bis zum letzten Schultag des abgelaufenen Schuljahres

Dem Antrag auf Erstattung sind die Nachweise über die Beförderungsaufwendungen und die Anwesenheit des Schülers in der Schule beizufügen. Die Erstattung für die Nutzung des eigenen Fahrzeugs erfolgt auf Grundlage der Bestimmungen des Thüringer Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung, jedoch maximal in Höhe der kostengünstigsten Variante des ÖPNV.

## **§ 5**

### **Bewilligung und Rückforderung**

- (1) Die Bewilligung einer Leistung gem. § 4 Abs. 4 erfolgt vorbehaltlich gleichbleibender Sach- und Rechtslage und der Möglichkeit des Widerrufs bei Änderungen der Voraussetzungen zur Übernahme der Schülerbeförderungskosten für den Leistungszeitraum. Änderungen müssen unverzüglich durch den Antragsteller angezeigt werden. Erfolgt dies nicht, ist die Stadt Gera berechtigt, verauslagte Kosten vom Antragsteller zurückzufordern oder eine Kostenerstattung nicht zu gewähren.
- (2) Für Schüler, die planbar länger als 3 Wochen entschuldigt nicht am Unterricht teilnehmen können, ist der Antragsteller verpflichtet, die Fahrkarte spätestens am ersten Tag der Nichtteilnahme bis zur Wiederaufnahme des Schulbesuches an der für den Schüler zuständigen Schule oder bei der Stadt Gera abzugeben; bei einer anderen Leistung gem. § 4 Abs. 4 ist die Stadt zum gleichen Zeitpunkt zu unterrichten. Bei Nichtabgabe oder fehlender Unterrichtung ist die Stadt berechtigt, für die Fehlzeit einen Kostenersatz für die Fahrkarte zu erheben bzw. eine Kostenerstattung nicht zu gewähren. Die Stadt Gera ist rechtzeitig vom Ende der Nichtteilnahme zu unterrichten. Bei Nutzung einer Fahrkarte kann diese bei Wiederaufnahme der Teilnahme in der Schule in Empfang genommen werden.
- (3) Bei unentschuldigtem Fehlen am Unterricht kann die Stadt Gera die Fahrkarte mit sofortiger Wirkung zurückfordern und den Eltern oder dem volljährigem Schüler entstandene Kosten in Rechnung stellen bzw. eine Kostenerstattung nicht gewähren.
- (4) Erfolgt eine Zuweisung vom zuständigen Schulamt aufgrund der Regelung des ThürSchulG § 15a Abs. 7 Satz 2 (Zuweisung wegen unterbliebener Anmeldung), so ergibt diese Zuweisung keinen Anspruch auf Bewilligung einer Leistung in der Schülerbeförderung nach § 4 Abs. 1 Satz 5 ThürSchFG. Die nach § 15a Abs. 7 Satz 2 zugewiesene Schule wird im Sinne der Schülerbeförderung so betrachtet, als hätte sich der Schüler dort angemeldet.

## **§ 6**

### **Freigestellter Schülerverkehr**

- (1) Den Beginn, die Dauer und die Modalitäten der Beförderung legt die Stadt Gera vertraglich mit dem beauftragten Unternehmen fest; in diesem Vertrag werden die örtlichen und zeitlichen Gegebenheiten (z.B. Beförderungsbeginn an Wohn- und Schulort, ggfs. Sammelbeförderung, Teilstrecken) sowie die in der Person des zu Befördernden liegenden Beförderungsvoraussetzungen und –bedürfnisse (z.B. altersgerechte Kindersitze, rollstuhlgerechter Transport, evtl. notwendige Begleitung) geregelt. Die Beförderung erfolgt nur an Unterrichtstagen.

- (2) Die Beförderung erfolgt ausschließlich für den Schüler (es sei denn, dass eine notwendige Begleitung medizinisch indiziert ist) und ist nicht übertragbar.
- (3) Bei absehbarer Nichtinanspruchnahme der Beförderungsleistung ist das Unternehmen durch die Eltern des Schülers oder dem volljährigen Schüler selbst unverzüglich zu informieren, um Leerfahrten zu vermeiden; bei schuldhaftem Versäumnis dieser Informationspflicht kann die Stadt eine Erstattung der ihr durch Leerfahrten entstehenden Kosten von den Eltern bzw. dem volljährigen Schüler verlangen. Bei Nichtinanspruchnahme der Beförderungsleistungen ist die Stadt Gera unverzüglich zu informieren.
- (4) Die Beförderungsleistung für einen Schülers kann widerrufen werden, wenn sie für das beauftragte Unternehmen durch das Verhalten des Schülers unzumutbar ist, insbesondere wenn dadurch die Verkehrssicherheit oder andere Personen im Fahrzeug gefährdet werden und z.B. durch eine Begleitperson keine Abhilfe möglich ist.
- (5) Bei unentschuldigtem Fehlen am Unterricht kann die Stadt Gera den freigestellten Schülerverkehr einstellen und den Eltern oder dem volljährigem Schüler entstandene Kosten in Rechnung stellen.

## **§ 7**

### **Personenbezogene Daten**

- (1) Der Antragsteller erhält mit dem Antrag zur Beförderung auf dem Schulweg ein Merkblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten. Die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe dieser Daten im Vollzug dieser Satzung erfolgen auf Grundlage der EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie den datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Thüringen in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt bei künftig möglicher Online-Antragstellung digital. Der Antragsteller wird im Vorgang darauf hingewiesen.

## **§ 8**

### **Beteiligung an den Beförderungskosten**

Die Stadt Gera verzichtet auf die Beteiligung der Eltern oder der volljährigen Schüler an den Beförderungskosten ab Klassenstufe 11.

## **§ 9**

### **Gleichstellungsbestimmung**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.

Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

...

**Gültig ab 1. August 2021**

## **Satzung zur Schülerbeförderung der Stadt Gera**

### **§ 1**

#### **Grundsätze der Schülerbeförderung**

- (1) Die Schülerbeförderung wird nach § 4 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) in der jeweils gültigen Fassung und den Bestimmungen der nachfolgenden Satzung durchgeführt.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die leiblichen Eltern. Personen, denen die Erziehung minderjähriger Schüler durch Rechtsvorschrift oder durch Vertrag ganz oder teilweise übertragen ist und die den minderjährigen Schüler dauerhaft in ihren Haushalt aufgenommen haben, stehen insoweit den leiblichen Eltern gleich. Bei mehreren Gebührensschuldern sind die Gebührensschuldner vorrangig heranzuziehen, bei denen die minderjährigen Schüler ganz oder überwiegend im Haushalt aufgenommen sind.

### **§ 2**

#### **Träger der Schülerbeförderung**

Die Stadt Gera ist Träger der Schülerbeförderung für die in ihrem Gebiet wohnenden Schüler. Als Träger der Schülerbeförderung hat sie die Pflicht, Schüler nach Maßgabe dieser Satzung auf dem Schulweg zu befördern oder ihnen oder ihren Eltern die notwendigen Beförderungsaufwendungen für den Schulweg zu erstatten.

### **§ 3**

#### **Antragsteller, Antragsverfahren**

- (1) Antragsberechtigt für Leistungen gem. § 4 Abs. 4 sind die Eltern des minderjährigen Schülers oder der volljährige Schüler selbst. Die jeweils festgelegten Antragsformulare, erhältlich in der Schule, dem Amt für Bildung der Stadt Gera oder unter [www.gera.de](http://www.gera.de), sind zu nutzen, vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen, zu unterschreiben und in der zum Besuch vorgesehenen Schule vor Beginn der Sommerferien für das kommende Schuljahr oder bis zum 10. eines Monats für den ersten Unterrichtstag des folgenden Monats einzureichen. Die gleiche Frist gilt für eine künftig mögliche Online-Antragstellung.
- (2) Für Schüler, die in Gera wohnen und eine Schule außerhalb der Stadt Gera besuchen, ist der Antrag bei der Stadt Gera einzureichen; dabei kann ist Anspruch auf Erstattung der Leistungen auf die Kosten beschränkt werden, die beim Besuch der nächstgelegenen aufnahmefähigen Schule anfallen würden.
- (3) Der Antrag für Leistungen gem. § 4 Abs. 4 ist für die voraussichtliche Dauer des Schulbesuches zu stellen.

Ausnahmen gelten beim Besuch folgender Schularten:

- (berufliche) Gymnasien, Gesamt- und Gemeinschaftsschulen
  - 1. Antragstellung bis Klassenstufe 10
  - 2. Antragstellung ab Klassenstufe 11
- Förderzentren:
  - 1. Antragstellung bis Klassenstufe 4
  - 2. Antragstellung ab Klassenstufe 5.

Als Schulbesuch gelten auch Zeiten der außerunterrichtlichen Aktivitäten, die an Schultagen von und an der Schule durchgeführt werden.

- (4) Die Prüfung der Anspruchsberechtigung i.S. der kürzesten Wegstrecke gemäß § 4 Abs. 5 ThürSchFG erfolgt mittels eines für die Antragsteller öffentlich und gebührenfrei zugänglichen Online-Kartendienstes, der vom Schulträger ausgewählt und unter [www.gera.de](http://www.gera.de) → Rathaus und Bürger → Stadtverwaltung von A bis Z → 3300 - Amt für Bildung → Schülerbeförderung benannt wird.

## **§ 4**

### **Durchführung der Schülerbeförderung**

- (1) Verantwortlich für die Organisation der Schülerbeförderung ist die Stadt Gera. Sie entscheidet über die Art und Weise der Beförderung.
- (2) Die Stadt Gera entscheidet über die wirtschaftlichste und bei Schülern mit amtlichem Attest (z.B. von Gesundheitsamt, Schulamt), das bestätigt, dass sie wegen psychischer oder physischer Beeinträchtigungen nicht alleine und selbstständig am öffentlichen Personenverkehr teilnehmen können, über eine entsprechend geeignete Beförderung. Im Rahmen der wirtschaftlichsten Beförderung ist für den Schüler auch die Benutzung mehrerer Beförderungsmittel für den Schulweg zumutbar. Wenn der Schüler eine andere als die vom Schulträger festgelegte Beförderung wählt, werden ihm die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht erstattet.
- (3) Besucht ein Schüler eine andere Schule als die, bei deren Besuch er einen Anspruch auf Beförderung oder Erstattung der notwendigen Aufwendungen hätte (nächstgelegene Schule), besteht seitens der Stadt Gera keine Pflicht zur Organisation der Beförderung. Dem Schüler werden nur die Aufwendungen erstattet, die beim Besuch der nächstgelegenen aufnahmefähigen staatlichen Schule, die dem Schüler den von ihm angestrebten Schulabschluss ermöglicht, anfallen würden, höchstens jedoch die Aufwendungen für den tatsächlichen Schulweg. Erfolgt die Schülerbeförderung im freigestellten Schülerverkehr und damit außerhalb des öffentlichen Linienverkehrs auf Basis eines Vertrages zwischen der Stadt und einem Beförderungsunternehmen (im Folgenden freigestellter Schülerverkehr genannt) entfällt die Erstattungspflicht gem. § 4 Abs. 5 ff. ThürSchFG.
- (4) Als Leistung für die Schülerbeförderung sind möglich:
- Fahrkarte mit einer Gültigkeit für die Linien des öffentlichen Personennahverkehrs auf dem Territorium der Stadt Gera
  - freigestellter Schülerverkehr für Schüler ohne Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel oder Schüler mit amtlichem Attest (siehe Absatz 2 Satz 1)
  - Refinanzierung von Beförderungsaufwendungen (Fahrtkostenerstattung) ausschließlich für Tage, an denen nachweislich die Schule besucht wird.
- Über die Art der Leistung entscheidet der Schulträger. Eine kurzfristige Änderung ist jederzeit möglich.
- (5) Bei der Fahrtkostenerstattung gemäß § 4 Abs. 4 letzter Anstrich übernimmt der Antragsteller die Vorfinanzierung der notwendigen Beförderungsaufwendungen für den Schulweg.

Die Erstattung der Beförderungsaufwendungen für den Schulweg kann durch den Antragsteller zweimal pro Schuljahr bei der Stadt Gera beantragt werden:

1. Antragstellung bis 31. Januar: für den Zeitraum vom ersten Schultag des laufenden Schuljahres bis 31. Dezember des Vorjahres



2. Antragstellung bis 31. August: 1. Januar des laufenden Jahres bis zum letzten Schultag des abgelaufenen Schuljahres

Dem Antrag auf Erstattung sind die Nachweise über die Beförderungsaufwendungen und die Anwesenheit des Schülers in der Schule beizufügen. Die Erstattung für die Nutzung des eigenen Fahrzeugs erfolgt auf Grundlage der Bestimmungen des Thüringer Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung, jedoch maximal in Höhe der kostengünstigsten Variante des ÖPNV.

## **§ 5**

### **Bewilligung und Rückforderung**

- (1) Die Bewilligung einer Leistung gem. § 4 Abs. 4 erfolgt vorbehaltlich gleichbleibender Sach- und Rechtslage und der Möglichkeit des Widerrufs bei Änderungen der Voraussetzungen zur Übernahme der Schülerbeförderungskosten für den Leistungszeitraum. Änderungen müssen unverzüglich durch den Antragsteller angezeigt werden. Erfolgt dies nicht, ist die Stadt Gera berechtigt, verauslagte Kosten vom Antragsteller zurückzufordern oder eine Kostenerstattung nicht zu gewähren.
- (2) Für Schüler, die planbar länger als 3 Wochen entschuldigt nicht am Unterricht teilnehmen können, ist der Antragsteller verpflichtet, die Fahrkarte spätestens am ersten Tag der Nichtteilnahme bis zur Wiederaufnahme des Schulbesuches an der für den Schüler zuständigen Schule oder bei der Stadt Gera abzugeben; bei einer anderen Leistung gem. § 4 Abs. 4 ist die Stadt zum gleichen Zeitpunkt zu unterrichten. Bei Nichtabgabe oder fehlender Unterrichtung ist die Stadt berechtigt, für die Fehlzeit einen Kostenersatz für die Fahrkarte zu erheben bzw. eine Kostenerstattung nicht zu gewähren. Die Stadt Gera ist rechtzeitig vom Ende der Nichtteilnahme zu unterrichten. Bei Nutzung einer Fahrkarte kann diese bei Wiederaufnahme der Teilnahme in der Schule in Empfang genommen werden.
- (3) Bei unentschuldigtem Fehlen am Unterricht kann die Stadt Gera die Fahrkarte mit sofortiger Wirkung zurückfordern und den Eltern oder dem volljährigem Schüler entstandene Kosten in Rechnung stellen bzw. eine Kostenerstattung nicht gewähren.
- (4) Erfolgt eine Zuweisung vom zuständigen Schulamt aufgrund der Regelung des ThürSchulG § 15a Abs. 7 Satz 2 (Zuweisung wegen unterbliebener Anmeldung), so ergibt diese Zuweisung keinen Anspruch auf Bewilligung einer Leistung in der Schülerbeförderung nach § 4 Abs. 1 Satz 5 ThürSchFG. Die nach § 15a Abs. 7 Satz 2 zugewiesene Schule wird im Sinne der Schülerbeförderung so betrachtet, als hätte sich der Schüler dort angemeldet.

## **§ 6**

### **Freigestellter Schülerverkehr**

- (1) Den Beginn, die Dauer und die Modalitäten der Beförderung legt die Stadt Gera vertraglich mit dem beauftragten Unternehmen fest; in diesem Vertrag werden die örtlichen und zeitlichen Gegebenheiten (z.B. Beförderungsbeginn an Wohn- und Schulort, ggfs. Sammelbeförderung, Teilstrecken) sowie die in der Person des zu Befördernden liegenden Beförderungsvoraussetzungen und –bedürfnisse (z.B. altersgerechte Kindersitze, rollstuhlgerechter Transport, evtl. notwendige Begleitung) geregelt. Die Beförderung erfolgt nur an Unterrichtstagen.

- (2) Die Beförderung erfolgt ausschließlich für den Schüler (es sei denn, dass eine notwendige Begleitung medizinisch indiziert ist) und ist nicht übertragbar.
- (3) Bei absehbarer Nichtinanspruchnahme der Beförderungsleistung ist das Unternehmen durch die Eltern des Schülers oder dem volljährigen Schüler selbst unverzüglich zu informieren, um Leerfahrten zu vermeiden; bei schuldhaftem Versäumnis dieser Informationspflicht kann die Stadt eine Erstattung der ihr durch Leerfahrten entstehenden Kosten von den Eltern bzw. dem volljährigen Schüler verlangen. Bei Nichtinanspruchnahme der Beförderungsleistungen ist die Stadt Gera unverzüglich zu informieren.
- (4) Die Beförderungsleistung für einen Schülers kann widerrufen werden, wenn sie für das beauftragte Unternehmen durch das Verhalten des Schülers unzumutbar ist, insbesondere wenn dadurch die Verkehrssicherheit oder andere Personen im Fahrzeug gefährdet werden und z.B. durch eine Begleitperson keine Abhilfe möglich ist.
- (5) Bei unentschuldigtem Fehlen am Unterricht kann die Stadt Gera den freigestellten Schülerverkehr einstellen und den Eltern oder dem volljährigem Schüler entstandene Kosten in Rechnung stellen.

## **§ 7**

### **Personenbezogene Daten**

- (1) Der Antragsteller erhält mit dem Antrag zur Beförderung auf dem Schulweg ein Merkblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten. Die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe dieser Daten im Vollzug dieser Satzung erfolgen auf Grundlage der EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie den datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Thüringen in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt bei künftig möglicher Online-Antragstellung digital. Der Antragsteller wird im Vorgang darauf hingewiesen.

## **§ 8**

### **Beteiligung an den Beförderungskosten**

Die Stadt Gera verzichtet auf die Beteiligung der Eltern oder der volljährigen Schüler an den Beförderungskosten ab Klassenstufe 11.

## **§ 9**

### **Gleichstellungsbestimmung**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.

Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

...